

Inhalt:

1. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung  
Seite 2
2. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz vom 19. März 1956 in der derzeit gültigen Fassung  
Seite 3
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ und 29. Flächennutzungsplanänderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“  
- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -  
Seite 4
4. Bekanntmachung des Termins der 106. Genossenschaftsversammlung der LINEG am 4. Dezember 2019  
Seite 7
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 8
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 8

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 50

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten

Gem. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 in der zurzeit gültigen Fassung, weist die Meldebehörde darauf hin:

- 1) In folgenden Fällen besteht das Recht, Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben.
  - a) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG),
  - b) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
  - c) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).
  
- 2) In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig:
  - a) Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandel (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Die o. g. Ziffer 1) bezieht sich gem. § 50 Abs. 2 u. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

- 1) Vor- und Familienname,
- 2) Doktorgrad,
- 3) Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern werden zusätzlich Datum des Jubiläums mitgeteilt.

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in dem oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen.

Widerspruch und/oder Einwilligung können schriftlich an die Stadt Kamp-Lintfort –Bürgerbüro-, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort gerichtet werden.

Kamp-Lintfort, 07.11.2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 c Soldatengesetz vom 19.03.1956 in der zurzeit gültigen Fassung

Gem. § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gem. § 36 Abs. 2 des BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, daß die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Soldatengesetzes widersprechen können..

Der Widerspruch kann schriftlich an die Stadt Kamp-Lintfort –Bürgerbüro-, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort gerichtet werden.

Kamp-Lintfort, 07.11.2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ und 29. Flächennutzungsplanänderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“**

#### **- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ und der gleichnamigen 29. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Stadtentwicklungsausschuss hat zugleich beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Um die Attraktivität des zukünftigen Bahnanschlusses zu steigern, soll am Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd eine Mobilstation mit 77 Park+Ride- und 30 Fahrradstellplätzen errichtet werden. Die Mobilstation soll insbesondere Pendler aus Kamp-Lintfort dazu bewegen, den überwiegenden Teil ihrer Wegstrecke mit dem Zug zurückzulegen. Die Mobilstation soll unmittelbar am geplanten Bahnhofsteilpunkt im Kreuzungsbereich von Ring- und Kattenstraße errichtet werden.

Der Bebauungsplan bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen ist beabsichtigt, eine noch näher zu bestimmende Fläche südlich der Goethestraße (Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1991) aufzuforsten. Der Planbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie die voraussichtliche Lage der Ausgleichsfläche ist in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Die Planunterlagen können in der Zeit

#### **vom 22. November 2019 bis zum 13. Dezember 2019**

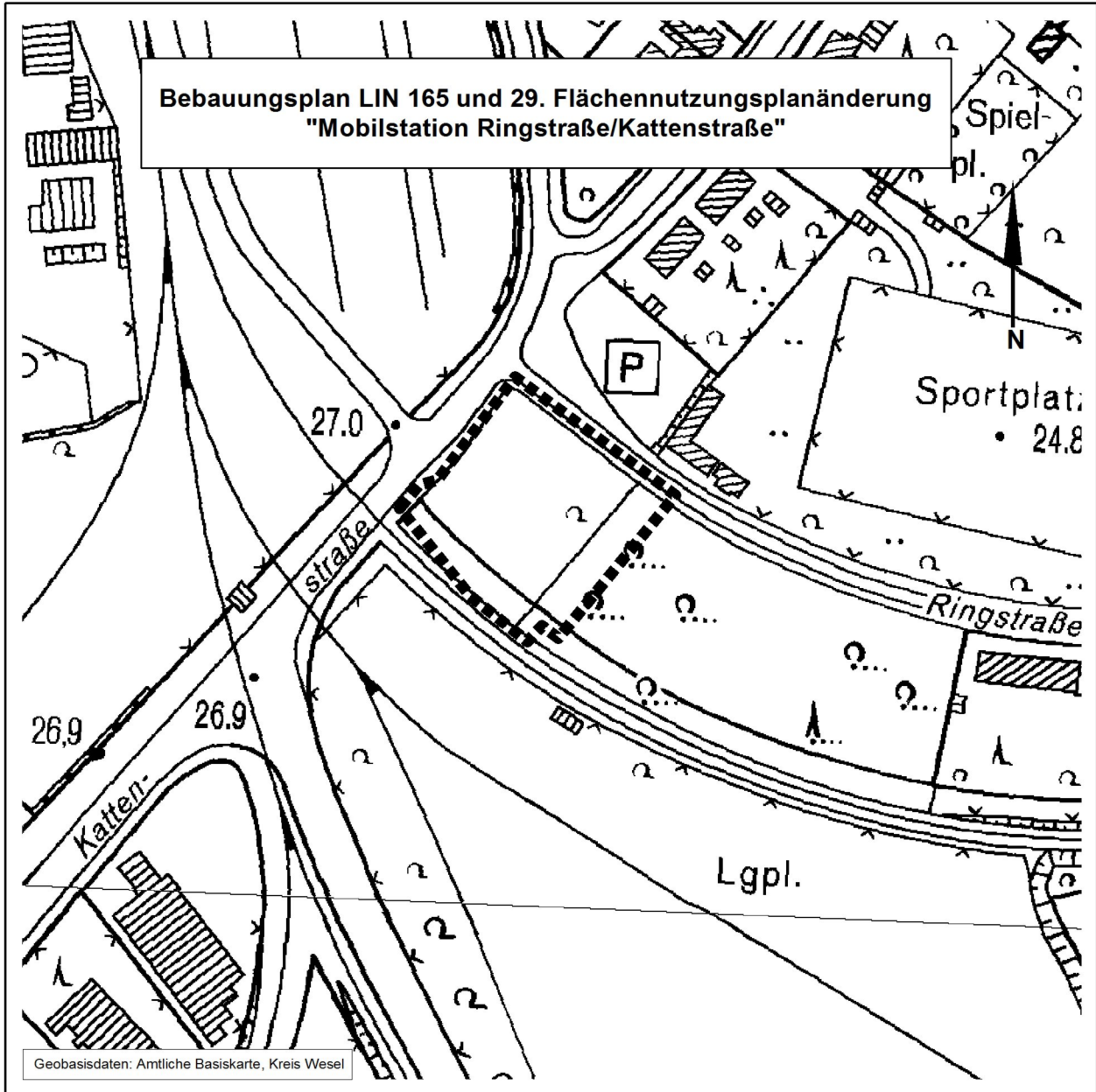
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

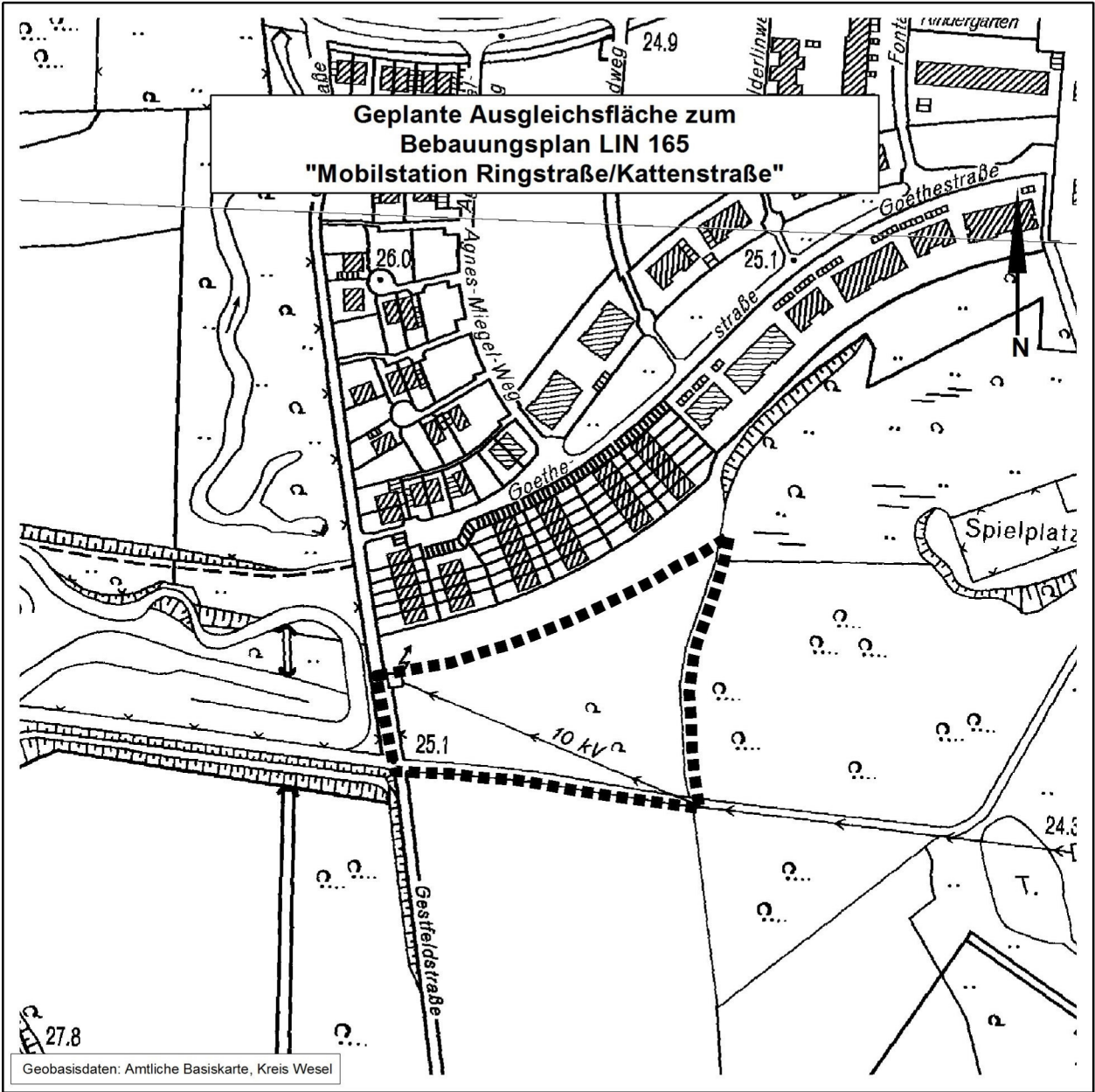
Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: [planungsamt@kamp-lintfort.de](mailto:planungsamt@kamp-lintfort.de) zu geben.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „[www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren](http://www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren)“ eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 11. November 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister





**106. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen  
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am  
04.12.2019, 16:00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10,  
47495 Rheinberg**

Die Tagesordnung für die 106. Genossenschaftsversammlung ist auf der Homepage [www.lineg.de](http://www.lineg.de) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201456930 und 3270033099 (alt: 170033096) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 30. Oktober 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202982694 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. November 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202659664 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. November 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200463515 (alt: 100463512), 3201517434 und 3206049516 (alt: 106049513) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 8. November 2019

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202864777, 4256052228 (alt: 156052227), 3202984096 und 4271006803 (alt: 171006802) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“